

Änderungsantrag

der Fraktionen DIE LINKE; SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2284 -

Den Mitgliedern des
HuFA

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:



I. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5. wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 5 Satz 5 wird nach dem Wort „Wettvermittlungsstelle“ das Wort „unerlaubt“ eingefügt.
- b. In Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch die Worte „des Verwaltungsaktes“ ersetzt.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder nach diesem Gesetz zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben Spielersperren sowie deren Aufhebungen nach den §§ 8, 8a und 8b GlüStV unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln.“

3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

4. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Bezeichnung „§ 6 Abs. 1“ das Wort „festzulegen“ eingefügt.

II. Artikel II wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „ersetzt“ der Punkt gestrichen und die Worte „und nach dem Wort ‚verweilt‘ wird ein Komma eingefügt.“ angefügt.

2. In Nummer 4 werden in Abs. 1 die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

»

Begründung:

Zu Nr. I:

Zu 1.:

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Korrektur der Formulierung. Die Regelungen des Absatzes beziehen sich zunächst auf die erlaubten Wettvermittlungsstellen. Mit der Formulierung des Satzes 5 sollen zudem auch unerlaubte Wettvermittlungsstellen in den Regelungsgehalt des Abs. 5 einbezogen werden.

Buchstabe b)

Die Änderung dient der rechtsförmlichen Klarstellung, dass ein Verwaltungsakt zur Regelung der Einzelfälle zu erlassen ist, wie bereits in Satz 2 des betreffenden Absatzes geregelt.

Zu 2.:

Mit der zusätzlichen Benennung der §§ 8a und 8b wird der rechtliche Bezug zusätzlich klargestellt.

Zu 3.:

Die Änderung dient zunächst der Behebung eines Tippfehlers und damit der inhaltlichen Klarstellung des angestrebten Regelungsgehalts.

Zu 4.:

Der Regelung war unvollständig. Mit der Ergänzung wird die Zielstellung der Formulierung vervollständigt.

Zu Nr. II:

Zu 1.:

Es handelt sich um eine grammatikalische Korrektur.

Zu 2.:

Der benannte Gesetzesbezug war fehlerhaft. Die Änderung dient der rechtsförmlichen Klarstellung.

Für die Fraktionen

